

Thüringer Richterbund · Domplatz 37 · 99084 Erfurt

Thüringer Landtag  
- Haushalts- und Finanzausschuss –  
Jürgen-Fuchs-Straße 1  
99096 Erfurt

Thüringer Landtag  
Z u s c h r i f t  
7/1467  
zu Drs. 7/3575

**Betreff: Thüringer Gesetz zur Gewährleistung einer verfassungsgemäßen  
Alimentation 3. September 2021**

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Thüringer Richterbund nimmt zum vorliegenden Gesetzentwurf wie folgt Stellung:

Der Thüringer Richterbund bezieht sich zunächst auf die Stellungnahme des Thüringer Beamtenbundes – soweit sie auf Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte übertragbar ist – und macht sich diese zu eigen.

Ergänzend:

1. Der Thüringer Richterbund hält den Gesetzentwurf für nicht zureichend.

Die verfassungswidrige Besoldung muss durch eine Anpassung der Grundbesoldung beseitigt werden.

Eine Regelung über die Familienzuschläge benachteiligt in rechtlich fragwürdiger Weise die nicht von Familienzuschlägen betroffenen Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte.

Familien-oder ortsbezogene Zuschläge führen grundsätzlich nicht zur Angemessenheit der Besoldung. Sie können nur dazu dienen, in einzelnen Situationen extrem hohe Lebenshaltungskosten auszugleichen. Soweit sie für eine amtsangemessene Besoldungshöhe herangezogen werden sollen, sind sie ihrerseits amtsbezogen auszugestalten und müssen in einem angemessenen Verhältnis zur Grundbesoldung stehen. Eine attraktive und wettbewerbsfähige aber auch verfassungsgemäße Besoldung wird nicht lediglich mittels Detailanpassungen bei den unteren Besoldungsgruppen und Familienzuschläge erreicht. Die Besoldung muss unabhängig von Familienstand und Kinderzahl attraktiv und wettbewerbsfähig sein. Zur Vermeidung

Thüringer Richterbund – Verband  
der Richter und Staatsanwälte im  
Deutschen Richterbund e.V.  
c/o Landgericht Erfurt

Domplatz 37  
99084 Erfurt

Telefon: (0361) 3775-535  
Mail: [info@thueringer-richterbund.de](mailto:info@thueringer-richterbund.de)

[www.thueringer-richterbund.de](http://www.thueringer-richterbund.de)

besoldungsinterner Verwerfungen müssen Grundbesoldung und Familien-und/oder sonstige Zuschläge in einem angemessenen Verhältnis zu einander stehen.

Die Besoldung muss unabhängig von Familienstand und Kinderzahl sowie Einkommen des Ehepartners attraktiv und wettbewerbsfähig sein. Es muss mehr getan werden, um ein Abwandern von Richtern und Staatsanwälten in andere Länder wegen einer dortigen höheren Besoldung zu verhindern.

Die Qualität öffentlicher Dienstleistungen hängt maßgeblich von der Leistungsfähigkeit und Motivation der Amtsträger ab. Der Staat muss im Rahmen seiner Aufgabenwahrnehmung in Verwaltung und Justiz privaten Akteuren – auch personell – stets auf Augenhöhe gegenüber treten können. Hierfür bedarf es einer dem Amt und der damit übertragenen Verantwortung angemessenen Besoldung. Die Besoldung muss deshalb in einer Weise ausgestaltet sein, dass der Staat im Wettbewerb mit privaten Arbeitgebern dauerhaft attraktiv bleibt, um Fach- und Führungsfunktionen konjunkturunabhängig mit den besten Köpfen besetzen zu können.

Die Besoldungsstruktur muss in einer Weise gestaltet sein, dass für alle Berufsgruppen des öffentlichen Dienstes attraktive Vergütungen bezahlt werden. Herausgehobene Fach- und Führungsfunktionen sowie am Arbeitsmarkt besonders gefragte Qualifikationen müssen auch in herausgehobener Weise besoldet werden, um ein Gefälle im Vergleich zu den Vergütungsstandards der Privatwirtschaft zu vermeiden. Dies gilt im besonderen Maße für Richterinnen und Richter sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälte. Hier ist die Entwicklung der R-Besoldung in erheblichem Maße hinter der Entwicklung der Gehälter von vergleichbaren Berufsgruppen in der Privatwirtschaft zurückgeblieben.

Maßstab für eine angemessene Besoldung ist das Amt. Die Besoldung muss unabhängig von Familienstand und Kinderzahl sowie unabhängig von Wohn- oder Dienstort angemessen, attraktiv und wettbewerbsfähig sein. Die Angemessenheit der Besoldung ist grundsätzlich durch die Höhe des Grundgehalts zu sichern. Diese ist so auszugestalten, dass sie an jedem Ort Deutschlands einen dem Amt angemessenen Lebensstandard sichert.

Die Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts zum Besoldungsrecht müssen zeitnah sowie rechts- und verfassungssicher durch den jeweiligen Haushaltsgesetzgeber umgesetzt werden. Es ist nicht hinnehmbar, dass sich die Betroffenen die amtsangemessene Besoldung erst einklagen müssen. Die Umsetzungsgesetze müssen so gestaltet werden, dass sie keinen neuen Zweifel an ihrer Verfassungsmäßigkeit begründen. Die Umsetzung hat sich deshalb eng an den Kriterien des Bundesverfassungsgerichts zu orientieren.

2. Im Falle einer Anpassung der Grundsicherung sollte die Besoldung entsprechend angepasst werden.

3. Unabhängig von der Frage eines etwaigen Widerspruchs gegen die Besoldung ist es zwingend geboten die Besoldung an alle Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte nachzuzahlen.

Mit freundlichen Grüßen

Vorsitzender